

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00082 vom 24. November 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00082

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00082 du 24 novembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00082 del 24 novembre 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Die Beschwerdeführerin erlitt bei dem Ereignis vom 10. Mai 2008 eine mediale Meniskusläsion am linken Knie (vgl. den Bericht von Dr. med. A. ____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie, vom 27. Mai 2008, Urk. 8/Zm2). Gemäss Dr. A. ____ sei auf den Röntgenbildern zudem eine beginnende medial betonte Gonarthrose am linken Kniegelenk festzustellen (Urk. 8/Zm2 unten).

Am 2. Juni 2008 wurde durch Dr. A. ____ im Spital Z. ____ eine diagnostische Arthroskopie und eine partielle bis subtotale Hinterhornresektion medial, eine partielle Korpusresektion medial sowie eine Glättung des lateralen Meniskus vorgenommen (Urk. 8/Zm4).

3.2. Die Arbeitgeberin

3.2.1. Die Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin, die Gemeinde Y. ____, beschrieb das Ereignis vom 10. Mai 2008 in der Schadenmeldung UVG vom 28. Mai 2008 wie folgt (Urk. 8/Z20/3 = Urk. 8/Z1 = Urk. 3/3 Ziff. 6):

Beim Reinigen des Fussbodens unter dem Sofa, nach ruckartiger Bewegung das Knie verrenkt mit sofortigem Auftreten von starkem Schmerz.

3.2.2. Die Beschwerdeführerin ihrerseits beschrieb das Ereignis am 6. Juni 2008 (Hergangs-Schilderung) zuhanden der Beschwerdegegnerin dahingehend (Urk. 8/Z6/1 Ziff. 2):

Nach Umbau im Haus, grosse Reinigungsarbeiten. Bei rasantem Bücken unter Sofa gab es einen Knacks im linken Knie, fühlte, dass etwas gerissen war.

Auf die Frage der Beschwerdegegnerin, ob sich in dem Bewegungsablauf anlässlich des Ereignisses vom 10. Mai 2008 etwas Ungewöhnliches zugetragen habe, antwortete die Beschwerdeführerin (Urk. 8/Z6/1 Ziff. 2.1):

Nein, wahrscheinlich in der Eile, damit nach Verzögerung des Umbaues, auf Pfingsten alles fertig ist, zu hastig gebückt.

Auf die Frage, ob die Beschwerdeführerin diese oder eine ähnliche Tätigkeit schon früher verrichtet habe, antwortete diese (Urk. 8/Z6/1 Ziff. 2.3):

Reinigen muss ich wohl täglich, aber nicht unter Sofa kriechen!

Die Frage, wann sich die Beschwerden erstmals manifestiert hätten, beantwortete die Beschwerdeführerin mit (Urk. 8/Z6/2 Ziff. 4):

■ Sofort, wartete aber noch etwas ab, dann gab es am 20.5. einen zweiten Knacks und das Knie schwellte innert Sekunden an.■

3.2.3 Auf der Unfallmeldung vom 18. Juli 2008 zuhanden der Helsana Versicherungen AG beschrieb die Beschwerdeführerin das Ereignis wie folgt (Urk. 8/Z20/4 = Urk. 3/4 Ziff. 5):

■ Nach grösserem Umbau, beim Aufräumen, zu ruckartig, am Schluss der Arbeiten wollte ich noch schnell unters Sofa kriechen, brückte mich zu rasch und zu ruckartig, es gab einen ■ Knall■ und das Knie schwoll an. Ich spürte, dass etwas gerissen ist.■

Die Beschwerdeführerin bestätigte auf der Unfallmeldung, dass der Schmerz durch eine unkontrollierte oder ruckartige Bewegung ausgelöst worden sei und die Beschwerden unmittelbar nach dem Ereignis aufgetreten seien (Urk. 8/Z20/4 Ziff. 7a-b).

3.2.4 In der Einsprache vom 27. Juli 2008 nahm die Beschwerdeführerin zur Verurteilung der Beschwerdegegnerin vom 24. Juli 2008 (Urk. 8/Z20/2) Stellung. Dabei beschrieb sie das Ereignis wie folgt (Urk. 8/Z20/5 = Urk. 3/5 S. 2):

■ Ich hatte einen grösseren Umbau hinter mir. Ich wollte unter dem Sofa die Staubleisten noch reinigen und die Kabel in Ordnung bringen, da sich die Steckdose hinter dem Sofa befindet. Ich kam gar nicht mehr zu dieser Arbeit! Als ich mich zwischen Salontisch und Sofa brücken wollte, machte ich dies anscheinend zu schnell und zu brüsk. Ich verrenkte mich in der Tat, dass ich unters Sofa kommen sollte, hätte besser den Tisch weggeräumt, muss ich im Nachhinein zugeben. Als ich mich dann so querbeet brücken wollte, etwas ruckartig und schnell, krachte es im linken Knie und ein heftiger Schmerz erfasste mich. Ich konnte mich gar nicht mehr unters Sofa begeben.

Der Auslösfaktor ist mit dieser ruckartigen, zackigen Bewegung gegeben. Wäre ich ganz langsam und bedächtig vorgegangen, Tisch weggeräumt, wäre es nicht passiert.■

3.3 Nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin lässt sich sagen, dass diese am 10. Mai 2008 im Begriff war, unter das Sofa in ihrem Wohnzimmer zu kriechen, um dort zu reinigen beziehungsweise Kabel in Ordnung zu bringen, die sich unter dem Sofa befanden. Dabei brückte sie sich zu rasch und zu ruckartig (Urk. 8/Z20/4 Ziff. 5). Die Beschwerdeführerin gab bereits in der ersten Schilderung vom 6. Juni 2008 zuhanden der Beschwerdegegnerin an, dass es sich nicht um eine alltägliche Arbeit handelt (Urk. 8/Z6/1 Ziff. 2.3), so dass nicht unesehen von einer alltäglichen Lebensverrichtung ausgegangen werden kann, wie dies etwa beim Putzen und Abstauben eines Zimmers der Fall ist.

Das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht bejahte eine unfallähnliche Körpererschütterung etwa im Falle einer Versicherten, die sich beim Kochen brüsk umgedreht hatte, um etwas aus dem Küchenschrank zu holen, und dabei einen ■ Knacks■ im Knie und einen sofort einschliessenden Schmerz verspürt hatte (Urteil in Sachen B. vom 21. Oktober 2002, U 5/02). Im gleichen Sinne entschied das Eidgenössische Versicherungsgericht bei einer Versicherten, die einen schweren Wäschekorb mit dem linken Fuss verschieben wollte, dabei eine ruckartige Bewegung

ausführte und das rechte Knie verdrehte (RKUV 2000 Nr. U 385 S. 267). Die erwähnten hinstreichenden Entscheidungen sind mit dem Ereignis vom 10. Mai 2008 zu vergleichen. Nachdem die heute bald 65-jährige Beschwerdeführerin die fraglichen Reinigungsarbeiten unter dem Sofa offenbar eher selten ausführen muss, ist bei dem Ereignis (plötzliches Bücken unter das Sofa) durchaus von einem gesteigerten Schädigungspotential für eine Verletzung des Kniegelenkes auszugehen. Gemäss BGE 129 V 466 Erw. 4.1 und 4.2.3 S. 468 und 470 unter Hinweis auf BGE 116 V 145 Erw. 2c S. 148 ist namentlich beim plötzlichen Aufstehen aus der Hocke wie auch bei einer heftigen und/oder belastenden Bewegung und einer dadurch erfolgten Verletzung ein äusserer schädigender Faktor zu bejahen. Zwischen dem plötzlichen Aufstehen aus der Hocke und einem plötzlichen, ruckartigen Bücken unter ein Sofa besteht kein wesentlicher Unterschied. Auch wenn man von der späteren Darstellung der Beschwerdeführerin in der Einsprache vom 27. Juli 2008, wonach sie vor dem Bücken den vor dem Sofa stehenden Salontisch nicht weggeräumt habe (Urk. 8/Z20/5 S. 2 oben), absehen will, da in der Regel auf die Aussage der ersten Stunde abzustellen ist, bleibt festzuhalten, dass in den Schilderungen der Beschwerdeführerin übereinstimmend von einer brusken, ruckartigen Bewegung beim (ungewohnten) Bücken unter das Sofa die Rede ist. Da dem Ereignis vom 10. Mai 2008 ein gesteigertes Gefährdungspotential für eine Verletzung des Kniegelenkes zuzusprechen ist, liegt ein sinnvoller und unfallähnlicher Vorfall vor. Die Plötzlichkeit des Ereignisses ist unbestritten.

3.4. Nach dem Gesagten liegt ein unmittelbares Geschehen vor, welches die Merkmale eines ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnvollen Vorfalles, der Plötzlichkeit sowie der Unfreiwilligkeit aufweist und zu einer Körperschädigung führte. Demzufolge handelt es sich beim Ereignis vom 10. Mai 2008 um eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. c UVV, für deren Folgen im Grundsatz eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin besteht.

Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen.

4. Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Ausgangsgemäss hat die obsiegende Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche mit Fr. 1'600.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bemessen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG vom 9. Februar 2009 aufgehoben mit der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin am 10. Mai 2008 eine unfallähnliche Körperschädigung erlitten hat, und dass sie gegenüber der Beschwerdegegnerin für die Folgen dieses Ereignisses im Grundsatz leistungsberechtigt ist.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Thomas Laube
- Zürich Versicherung-Gesellschaft AG
- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.